

Polizeivorschriften betreffend das Baden in den öffentlichen Gewässern des Kantons Basel-Stadt¹⁾

Vom 5. August 1985 (Stand 23. Mai 2010)

Das Polizei- und Militärdepartement²⁾ des Kantons Basel-Stadt

erlässt, gestützt auf § 27 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978³⁾, folgende Polizeivorschriften betreffend das Baden in den öffentlichen Gewässern:

§ 1

¹⁾ Das Baden in den öffentlichen Gewässern, insbesondere im offenen Rhein, ist ohne Schutzvorkehrungen (Bootbegleitung, Schwimmgürtel und dergleichen) für Personen, die des Schwimmens nicht genügend kundig sind, mit grossen Gefahren verbunden. Wegen des gleichzeitigen Berg- und Talverkehrs der Grossschifffahrt wird den Badenden empfohlen, beim Schwimmen hauptsächlich die Uferpartien zu benützen.

²⁾ Auf die Fischer ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 2⁴⁾

¹⁾ Verboten ist:

1. das Baden in den Hafengebieten und im Rhein längs der Ufer des Hafengebietes;
2. das Baden in der Stauhaltung des Kraftwerkes Birsfelden sowie ca. 200 m unterhalb vom Stauwehr;
3. das Baden im und der Aufenthalt auf dem Riehenteich;
4. das Springen von den Brücken;
5. das Heranschwimmen an Schiffe;
6. das Betreten der Landungsstege der Schiffe, Fähren, des Lösch und des Polizeibootes sowie der Fischgalgen;
7. das Windsurfen sowie das Treibenlassen auf Luftmatratzen, Luftschläuchen und dergleichen;
- 8.⁵⁾ das Baden im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot.

¹⁾ Wirksam seit 18. 8. 1985.

²⁾ Heutige Bezeichnung: Justiz- und Sicherheitsdepartement.

³⁾ SG [253.100](#).

⁴⁾ § 2: Ziff. 1–7 in der Fassung des Beschlusses des Polizei- und Militärdepartements (heutige Bezeichnung: Justiz- und Sicherheitsdepartement) vom 23. 5. 1996 (wirksam seit 31. 5. 1996).

⁵⁾ § 2 Ziff. 8 beigefügt durch Beschluss des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 14. 5. 2010 (wirksam seit 23. 5. 2010).

§ 3

¹ Eltern, Vormünder und Erzieher werden dringend ersucht, Kinder und Jugendliche auf die Gefahren beim Baden in öffentlichen Gewässern und die deshalb notwendigen Verbote hinzuweisen.

§ 4

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den §§ 27, 31 und 44 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes verzeigt werden.